

Stadt Fröndenberg

236

60

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 der Stadt Fröndenberg – Stadteil Ardey – für den Bereich „Hof Grünewald“

Das Plangebiet des o. g. Bebauungsplanes befindet sich im südöstlichen Bereich des Stadtteils Ardey und liegt zwischen der Dorfstraße, der südlichen Grundstücksgrenze der Bebauung an der Straße „Ostholz“, ca. 150 m nördlich der Bahnlinie Unna – Fröndenberg sowie der westlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Ardey, Flur 2, Flurstück 492.

Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 31. 3. 1983 – Az.: 35.2.1–2.4 – den Bebauungsplan Nr. 52 der Stadt Fröndenberg wie folgt genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich den vom Rat der Stadt Fröndenberg am 15. 12. 1982 als Satzung beschlossenen planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 52 „Hof Grünewald“ in Ardey.

Arnsberg, 31. 3. 1983

Der Regierungspräsident
Az.: 35.2.1–2.4
Im Auftrag
gez. Terhoeven

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Fröndenberg, Bahnhofstraße 2, 5758 Fröndenberg, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesgesetzes beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Veröffentlichung des Bebauungsplanes, nach § 155 a BBauG unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg geltend gemacht worden ist.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV NW S. 594) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 52 der Stadt Fröndenberg liegt ab sofort nebst Begründung im Bauamt der Stadt Fröndenberg, Im Stift 4, 5758 Fröndenberg, Zimmer 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Fröndenberg, 11. 4. 1983

Westermann
Bürgermeister